

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

Vom 7.1.1976 (BGBl. 1976 II, S. 1358) i. d. F.
des Zusatzabkommens vom 2.10.1986 (BGBl. 1988 II, S. 83)*
und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6.3.1995
(BGBl. 1996 II, S. 302)**

**TEIL I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Hoheitsgebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika
die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam und
Amerikanisch-Samoa und den Bund der Nördlichen Marianen;

2. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen
Sicherheit beziehen;

3. „zuständige Behörde“

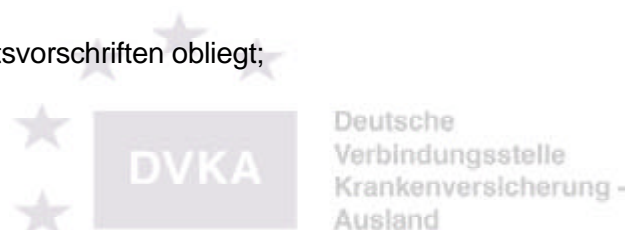
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;
in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Sozialversicherungsverwaltung;

4. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvor-
schriften obliegt;

5. „zuständiger Träger“

den Träger, dem im Einzelfall die Anwendung der Rechtsvorschriften obliegt;



* Abkommen vom 7.1.1976, in Kraft getreten am 1.12.1979 (Bekanntmachung BGBl. 1979 II, S. 1283), Zusatzabkommen vom 2.10.1986, in Kraft getreten am 1.3.1988 (Bekanntmachung BGBl. 1988 II, S. 361)

** Zweites Zusatzabkommen vom 6.3.1995, in Kraft getreten am 1.5.1996 (Bekanntmachung BGBl. 1996 II, S. 968)

6. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

7. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine Zeit, in der Einkommen aus einer Beschäftigung erzielt wurde, wenn sie nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurde, eine Versicherungszeit ist oder als solche gilt, oder eine ähnliche Zeit, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften einer Versicherungszeit gleichsteht;

8. „Rente“

eine Alters-, Angehörigen-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrente im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

9. „Geldleistung“

eine Rente oder eine andere Geldleistung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

10. „Sachleistung“

eine Sachleistung zur Rehabilitation im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Vgl. Nr. 1 SP

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsvorschriften über

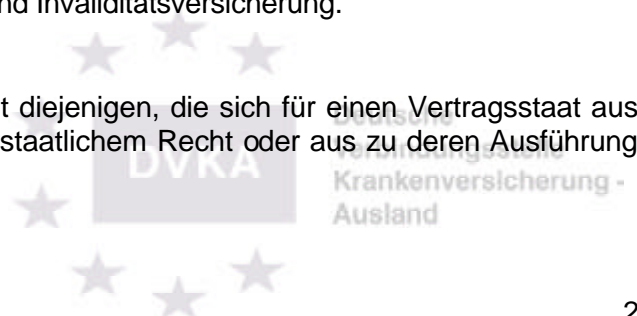
- die Rentenversicherung der Arbeiter,
- die Rentenversicherung der Angestellten,
- die knappschaftliche Rentenversicherung,
- die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
- Alterssicherung der Landwirte;

b) in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtsvorschriften über

- die Bundesstaatliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht oder aus zu deren Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

Vgl. Nr. 2 SP



Artikel 3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaates im Sinne des Artikels XXV Absatz 6 des Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrages vom 29. Oktober 1954* zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Nummer 22 des dazugehörigen Protokolls, mit der Maßgabe, daß künftig an Stelle des Begriffs „Heimatschein“ der Begriff „Staatsangehörigkeitsausweis“ tritt,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,
- e) Staatsangehörige eines anderen Staates als eines Vertragsstaates, soweit sie nicht zu den unter Buchstabe d bezeichneten Personen gehören.

Artikel 4

- (1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis d bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich.
- (2) Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhalten, werden die Geldleistungen und die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unter denselben Voraussetzungen erbracht, wie sie der andere Vertragsstaat auf seine eigenen Staatsangehörigen anwendet, die sich gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhalten.

Vgl. Nr. 3 SP

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, nach denen Ansprüche auf Geldleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängen, nicht für die in Artikel 3 Buchstaben a bis d genannten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

*Vertrag vom 29.10.1954 (BGBl. 1956 II, S. 488), in Kraft getreten am 14.7.1956 (BGBl. 1956 II, S. 763)

Unbeschadet anderer Methoden zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt eine Person im Besitz, eines von den zuständigen Behörden eines Vertragsteils ausgestellten Reisepasses oder eines im Protokoll genannten gültigen Ausweispapiers als Staatsangehöriger des betreffenden Vertragsteils.

Protokoll Nr. 22

Ausweispapiere im Sinne von Artikel XXV Absatz 6 sind unter anderem

- a) für die Bundesrepublik Deutschland:
der Heimatschein sowie das von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Seefahrtsbuch, wenn darin die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers eingetragen ist,
- b) für die Vereinigten Staaten von Amerika:
ein Personalausweis, Registrierungsschein sowie das von Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Seefahrtsbuch (United States Merchant Mariner's Document), wenn darin die amerikanische Staatsangehörigkeit des Inhabers eingetragen ist.

Vgl. Nr. 4 SP

Artikel 6

- (1) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Versicherungspflicht von Personen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt sind, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, selbst wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befindet.
- (2) Wird eine Person im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt, in den sie von ihrem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates von dort entsandt wurde, so gelten, unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates voraussichtlich die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitet, die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre sie noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, selbst wenn der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung hat.
- (3) Für die Beschäftigung einer Person als Mitglied der Besatzung eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, eines deutschen Luftfahrzeuges, eines amerikanischen Seeschiffes, eines amerikanischen Luftfahrzeuges, eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen und gleichzeitig ein amerikanisches Seeschiff nach den amerikanischen Rechtsvorschriften ist, oder eines Luftfahrzeuges, das zwar ein deutsches Luftfahrzeug ist, aber nach den amerikanischen Rechtsvorschriften wie ein amerikanisches Luftfahrzeug behandelt wird, gilt in bezug auf die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht folgendes:
- a) Gelten für die Person nur die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, so gelten diese weiter.
 - b) Ist die Person Staatsangehörige des einen Vertragsstaates und gelten für sie die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Staatsangehörige sie ist.
 - c) 1. Ist die Person Staatsangehörige beider Vertragsstaaten oder gehört sie zu den in Artikel 3 Buchstabe b, c oder e genannten Personen und gelten für sie die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich gewöhnlich aufhält.

.....2. Hält sich die Person nicht gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates auf, so können sie und ihr Arbeitgeber die Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates nach Absatz 5 beantragen.
 - d) Ist eine Person als Staatsangehörige des einen Vertragsstaates auf einem Seeschiff oder in einem Luftfahrzeug des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so wird sie nach dessen Rechtsvorschriften pflichtversichert, wenn sie sonst nicht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates pflichtversichert wäre.
- (4) a) Wird ein Staatsangehöriger des einen Vertragsstaates von diesem im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaates.
- b) Wird eine Person, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates ist, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, in dem sie sich nicht gewöhnlich aufhält, von einem Bediensteten des ersten Vertragsstaates beschäftigt, der dessen Staatsangehöriger ist, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht dieses Vertragsstaates.

- c) Wird eine Person, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates ist, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, von einem Bediensteten des ersten Vertragsstaates beschäftigt, der dessen Staatsangehöriger ist, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates.
- (5) Auf Antrag einer in den Absätzen 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 3 Buchstabe c Nummer 2 bezeichneten Person und ihres Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbständigen Erwerbstätigen kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, von dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht Befreiung begehrt wird, diese zulassen, wenn für die Person und ihren Arbeitgeber oder den selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates gelten.

Vgl. Nr. 5 SP u. Art. 4 DV

TEIL III Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1 Amtshilfe

Artikel 10

Die zuständigen Behörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten leisten einander bei Anwendung dieses Abkommens und der für die jeweils andere Seite geltenden Rechtsvorschriften Hilfe, als wendeten sie ihre eigenen Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

Vgl. Art. 10 DV

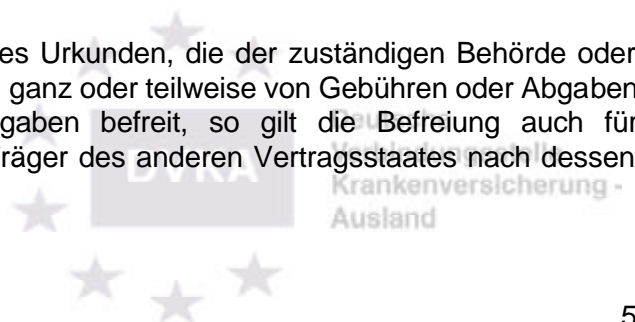
Artikel 11

- (1) Die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der zuständigen Behörde oder eines Trägers dieses Vertragsstaates, die die Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates betreffen, werden vom anderen Vertragsstaat anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Entscheidung oder der Bescheid der öffentlichen Ordnung einschließlich der Erfordernisse eines ordentlichen Verfahrens widerspricht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Bescheide werden im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, in dem sie anerkannt werden, nach den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften vollstreckt.

Vgl. Art. 11 DV

Artikel 12

- (1) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger dieses Vertragsstaates vorgelegt werden, ganz oder teilweise von Gebühren oder Abgaben einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so gilt die Befreiung auch für Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften vorgelegt werden.



- (2) Urkunden und Abschriften von Urkunden, deren Echtheit bescheinigt ist und die von der zuständigen Behörde oder von einem Träger des einen Vertragsstaates als echt anerkannt werden, werden auch von der zuständigen Behörde und von den Trägern des anderen Vertragsstaates ohne zusätzliche Bescheinigung als echt anerkannt.

Vgl. Art. 8 Abs. 4 DV

Artikel 13

- (1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander und mit allen Personen, unabhängig von deren Aufenthalt, verkehren, wenn es zur Anwendung dieses Abkommens notwendig ist. Sie können dabei ihre Amtssprache verwenden.
- (2) Die zuständigen Behörden und die Träger dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Vgl. Art. 12 DV

Artikel 14

- (1) Schriftliche Anträge und andere Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger des einen Vertragsstaates vorgelegt werden, haben dieselbe Wirkung wie bei Vorlage bei der zuständigen Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates.
- (2) Wer einen Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates stellt, kann verlangen, daß der Antrag nicht als Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gilt oder daß er dort im Rahmen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates an einem anderen Tag wirksam wird.

Vgl. Art. 7 Abs. 1 DV u. Art. 8 Abs. 1 DV

Artikel 15

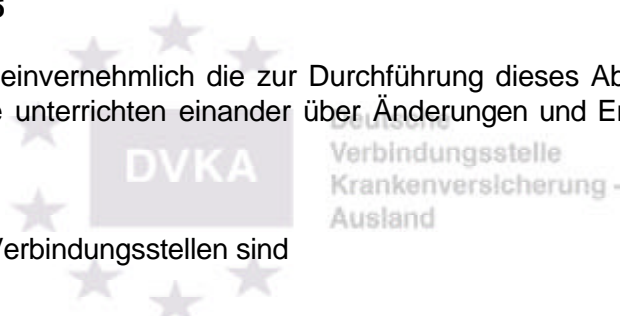
Die Konsularbeamten des einen Vertragsstaates an diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates können auf Antrag eines Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Rechte dieses Staatsangehörigen vornehmen. Die Vollmacht braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Vgl. Art. 7 Abs. 2 DV

Kapitel 2 Durchführung des Abkommens

Artikel 16

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten legen einvernehmlich die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsverfahren fest. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die zur Durchführung dieses Abkommens bestimmten Verbindungsstellen sind



- a) in der Bundesrepublik Deutschland
1. für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg,
 2. für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
 3. für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,
 4. für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,
 5. soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind,
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn;
- b) in den Vereinigten Staaten
die Sozialversicherungsverwaltung (Social Security Administration).

Vgl. Art. 2 DV, Art. 3 DV u. Art. 8 Abs. 5 DV

Artikel 19

- (1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.
- (2) Kann eine Streitigkeit durch die zuständigen Behörden nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates nach den folgenden Bestimmungen einem Schiedsverfahren unterworfen:
- a) Die Schiedsstelle wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Mitgliedsstaates der Nordatlantikvertrags-Organisation als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einer Schiedsstelle unterbreiten will.
 - b) Werden die unter Buchstabe a genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus anderem Grunde verhindert, so nimmt der Stellvertretende Generalsekretär die Ernennungen vor. Besitzt auch der Stellvertretende Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er aus anderem Grunde verhindert, so nimmt der nach dem Protokoll im Range nächstfolgende Beigeordnete Generalsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt und nicht aus anderem Grunde verhindert ist, die Ernennungen vor.
 - c) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Übereinkünfte und des allgemeinen Völkerrechts. Ihre Entscheidungen sind für beide Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor der Schiedsstelle; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Die Schiedsstelle kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt die Schiedsstelle ihr Verfahren selbst.

TEIL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 21

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

